IV ZR 141/60

Verkündet am
23. November 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Esther Erna S[redacted] geb. Gr[redacted] in J[redacted]/
I[redacted], Sa[redacted] G[redacted],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]. [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 2. Oktober 1959 aufgehoben, soweit der Antrag der Klägerin auf Feststellung, daß ihr über den vom Landgericht zugebilligten Zeitraum hinaus bis zum 30. April 1954 nach Maßgabe einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine weitere Kapitalentschädigung zustehe, abgewiesen und in diesem Umfang die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen ist, und soweit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Insoweit sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 15. April 1959 - IV ZR 295/58 -, durch das das erste Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist, Bezug genommen.

Nach der Zurückverweisung haben die Parteien ihre vorher im zweiten Rechtszug gestellten Anträge wiederholt. Die Klägerin hat außerdem Anschlußberufung eingelegt und mit dieser beantragt, das angefochtene Urteil des Landgerichts zu ändern und festzustellen, daß ihr über den vom Landgericht zugebilligten Zeitraum hinaus bis zum 30. April 1954 ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zustehe.

Das Oberlandesgericht hat dahin erkannt, daß auf die Berufung des beklagten Landes das Schlußurteil des Landgerichts teilweise geändert werde, nämlich dahin, daß der Klägerin für die Zeit vom 1. Mai 1944 bis zum 31. März 1950 eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zustehe; im übrigen bleibe die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung des beklagten Landes und die Anschlußberufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat wiederum zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren mit der Anschlußberufung gestellten Antrag weiter, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Entschädigung nach einer Einstufung in den mittleren Dienst begehrt wird.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Klägerin rechtlich unangreifbar in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft.

2. In dem Rechtsstreit geht es noch darum, wann der Entschädigungszeitraum endet.

In dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, der Entschädigungszeitraum habe infolge ausreichender Versorgung durch den Ehemann der Klägerin mit Wirkung vom 1. April 1950 an sein Ende gefunden. Das Einkommen des Ehemannes sei zur Ermittlung der ausreichenden Lebensgrundlage nicht auf beide Eheleute zu verteilen. Es komme darauf an, ob die Familie die ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe. Vergleichspersonen für die Ehefrau seien dabei nur solche, die eine ihr entsprechende Berufsausbildung hätten. Zu berücksichtigen sei, daß das Aufnahmeland Israel im allgemeinen einen geringeren Lebenszuschnitt habe, als er in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG zugrundegelegt sei. Der Ehemann der Klägerin habe seit dem 1. April 1950 ein Einkommen erzielt, das hinter dem sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG für die Klägerin ergebenden Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes nicht einmal in dem Maße zurückgeblieben sei, wie es dem Lebenshaltungsunterschied zwischen Israel und der Bundesrepublik entspreche. Von diesem Zeitpunkt an habe die Klägerin die ausreichende Lebensgrundlage aus dem Einkommen ihres Ehemannes gehabt. Der Entschädigungszeitraum ende demnach am 31. März 1950.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden.

In dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 75/60 - hat der Senat dargelegt, daß die Auffassung, bei beiderseitiger beruflicher Tätigkeit der Ehegatten sei für die Ermittlung der ausreichenden Lebensgrundlage eines von ihnen diesem das Erwerbseinkommen des anderen zuzurechnen, nicht aufrechterhalten werden kann. Ebensowenig bietet die Höhe des Einkommens des Ehemannes, gemessen an dem in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ausgewiesenen Einkommen eines der Ehefrau vergleichbaren Beamten, den Maßstab dafür, ob die Ehefrau in Verhältnissen lebt, in denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch sie nicht üblich ist. Das kann vielmehr nur beurteilt werden, wenn die gesamten Verhältnisse, unter denen die Familie in dem Aufnahmeland lebt, gewürdigt werden. Die Bedürfnisse der Familie, für deren Umfang nach Maßgabe der Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes unter anderem die Bildungsschicht, zu der die Familie gehört, und die Zahl und das Alter der Kinder eine Rolle spielen, sind den zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber zu stellen; andererseits ist zu berücksichtigen, ob die der Ehefrau als Hausfrau und Mutter obliegenden Pflichten, die nicht zu gering veranschlagt werden dürfen, eine von ihr daneben ausgeübte Erwerbstätigkeit in ihrem früheren oder einem gleichwertigen Beruf zulassen würden. Auf Grund dieser gesamten konkreten Verhältnisse ist dann zu beurteilen, ob eine in ihnen lebende Ehefrau in dem Aufnahmeland üblicherweise erwerbstätig sein würde.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin in der Zeit zwischen dem Dezember 1950 und dem Dezember 1956 monatlich etwa 70 DM bis 300 DM verdient habe. Umgerechnet nach den vom Statistischen Bundesamt errechneten Mittelwerten für die Kaufkraft, auf deren

Brauchbarkeit für die besonderen Zwecke des Entschädigungsrechts im einzelnen es hier nicht ankommt, entsprechen 70 IL im Jahre 1950 378 DM und 300 IL im Jahre 1956 663 DM. Nach dem Devisenkurs entsprechen 7o IL im Jahre 1950 823,20 DM und 300 IL im Jahre 1956 699 DM. Die Annahme liegt nahe, daß bei einem solchen verhältnismäßig geringen Einkommen, von dem eine den gebildeten Schichten angehörende Familie mit zwei heranwachsenden Kindern leben mußte, die Ehefrau auch unter den in Israel bestehenden Verhältnissen üblicherweise bemüht war, durch eigene Erwerbstätigkeit zur Bestreitung der Kosten des Lebensunterhalts der Familie beizutragen, solange die dem Ehemann zustehenden Entschädigungsleistungen, durch die die Lage der Familie wesentlich verbessert wurde, noch nicht in sicherer Aussicht standen.

Schon wenn anzunehmen wäre, daß unter derartigen Umständen eine Ehefrau einen Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft für eine Berufsausübung verwenden würde, ohne vollerwerbstätig zu sein, so würde der Entschädigungszeitraum während dieser Zeit grundsätzlich fortdauern. Hier kommt zudem eine Berufstätigkeit in Frage, die sich ihrer Art nach im allgemeinen mit den häuslichen Pflichten ohne allzu große Schwierigkeiten vereinbaren läßt. Es spricht deshalb vieles dafür, daß die Klägerin erst, als ihrem Ehemann durch den Bescheid vom 28. April 1954 das Ruhegehalt eines Amtsgerichtsrats zuerkannt worden war, in Verhältnissen lebte, in denen eine Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht mehr auszuüben pflegt.

Aber auch wenn das zugrunde gelegt werden kann, muß noch weiter geklärt werden, ob die Klägerin in den hier in Rede stehenden Jahren, in denen sie offenbar nicht erwerbstätig war, durch Musikunterricht oder eine ähnliche Tätigkeit

das Familieneinkommen tatsächlich hätte erhöhen können, wenn sie das gewollt hätte. Falls sie die Ausübung dieser Erwerbstätigkeit aus persönlichen Gründen unterlassen haben sollte, obwohl dazu unter den Verhältnissen, unter denen sie in Israel lebte, die Möglichkeit bestand, so würde sie damit zwar eine ihrem freien Willen unterliegende Entscheidung getroffen haben, aus der ihr kein Vorwurf zu machen wäre, sie würde sich diese Entscheidung aber nach § 9 Abs. 1 BEG zurechnen lassen müssen. Für die Zeit, in der sie ihren Beruf nicht ausübte, obwohl ihr das möglich gewesen wäre, würde sie keine Entschädigung zu beanspruchen haben, denn in dieser Zeit hätte der verfolgungsbedingte Schaden in der Nutzung ihrer Arbeitskraft nicht mehr bestanden. Wenn die Klägerin allerdings nur ganz unbedeutende Erwerbsmöglichkeiten gehabt und ausgeschlagen hätte, obwohl in ihren Verhältnissen eine weitergehende Erwerbstätigkeit üblich ist, würde sie allein deshalb der Entschädigung noch nicht verlustig gehen. Im übrigen ist auf das erwähnte Urteil vom 28.Oktober 1960 - IV ZR 75/60 -, das sich eingehend mit diesen Fragen befaßt, zu verweisen.

Der Sachverhalt ist daher nach Maßgabe der dargelegten Grundsätze noch weiter aufzuklären.

3. Der erkennende Senat hat in seiner neueren Rechtsprechung wiederholt Urteile, in denen das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nicht nur dem Grunde nach, sondern auch nach einigen, aber nicht nach allen für die Höhe maßgebenden Voraussetzungen festgestellt worden ist, als unwirksam bezeichnet, um Unzuträglichkeiten, die sich aus derartigen inhaltlich unbestimmten und prozessual unzulässigen Urteilen ergeben können, entgegenzutreten. In dieser Richtung könnten auch gegen in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidungen gewisse Bedenken erhoben werden. Der Senat ist jedoch

in seinem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil von der Wirksamkeit der Vorentscheidungen ausgegangen. Sie lassen immerhin die Errechnung der zuerkannten Beträge zu, wobei allgemein eine Schädigung der Klägerin in einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen ist und ersichtlich eine Anrechnung anderweitig erzielten Arbeitseinkommens (§ 77 BEG) nicht in Betracht kommt. Auf dieser Grundlage wird in dem weiteren Verfahren folgendes zu beachten sein:

Nach dem rechtskräftigen Teilurteil des Landgerichts steht der Klägerin für den anerkannten Schadenszeitraum vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Oktober 1935 eine Entschädigung unter Einstufung in den gehobenen Dienst zu. Die Grundlage dieses Urteils bildet der Bescheid der Entschädigungsbehörde, der ergänzend zur Auslegung des Urteils heranzuziehen ist. Danach ist die Klägerin in der Zeit vom 1. Februar 1933 bis zum 31. Juli 1935 in ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit derart beschränkt worden, daß ihr jährliches Einkommen von durchschnittlich 1.800 RM auf 360 RM zurückging. In der Zeit vom 1. August 1935 bis zum 31. Oktober 1935 war sie aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt.

Auf dieser Grundlage errechnet sich die Höhe der Entschädigungsleistung, die der Klägerin nach dem rechtskräftigen Teilurteil des Landgerichts unangreifbar zusteht. Dabei ist für die Berechnung der Entschädigung wegen der Beschränkung als Ende des Entschädigungszeitraums im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 BEG derjenige Zeitpunkt anzunehmen, in dem die Beschränkung ihr Ende gefunden hat und in die Verdrängung übergegangen ist (das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 75/60).

Das Schlußurteil des Landgerichts ist nicht angefochten, soweit der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1935 bis zum 25. April 1944 eine Entschädigung nach dem gehobenen Dienst zuerkannt ist. Daraus läßt sich eine weitere der Klägerin unangreifbar zugesprochene Entschädigung errechnen.

Schließlich ist der Klägerin durch das mit der vorliegenden Revision angegriffene Urteil des Oberlandesgerichts für die Zeit vom 1. Mai 1944 bis zum 31. März 1950 eine Entschädigung nach dem mittleren Dienst zuerkannt worden. Insoweit ist das Urteil nicht angefochten. Auch die sich danach ergebende Entschädigung ist zu errechnen.

Die Summe dieser Beträge steht der Klägerin auf alle Fälle zu.

Soweit sich auf Grund der neuen Verhandlung ergibt, daß der Entschädigungszeitraum über den 31. März 1950 hinaus auszudehnen ist, wird die der Klägerin insgesamt für die Beschränkung und die Verdrängung zustehende Entschädigung nach einer Einstufung in den mittleren Dienst für die ganzen Entschädigungszeiträume zu berechnen sein. Zusätzlich zu dem ihr bisher unanfechtbar Zuerkannten kann sie nur den Mehrbetrag erhalten, der sich nach einer Einstufung in den mittleren Dienst für die ganze Zeit gegenüber der Summe der ihr bisher unanfechtbar zuerkannten Beträge ergibt; denn die in den früheren Entscheidungen vorgenommene höhere Einstufung ist als solche nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Ausführungen in dem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil des erkennenden Senats darüber, daß die Einstufung in den gehobenen Dienst für die frühere Zeit unanfechtbar und über den Entschädigungsanspruch für die Zeit bis zum

25. April 1944 abschließend befunden sei, schließen es nicht aus, daß bei der Festsetzung der Entschädigung für einen weiteren Entschädigungszeitraum von der richtigen Einstufung für die ganze Zeit auszugehen und nur der sich danach ergebende Mehrbetrag zuzuerkennen ist.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf